



EINWOHNERGEMEINDE
ALLMENDINGEN

Gebührentarif

zum

Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde

Allmendingen

Gebührentarif zum Abfallreglement

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühren für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr zusammen.

a) Grundgebühr

Art. 2 1 Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für separate Sammlungen, soweit diese nicht durch die Gebührenmarke gedeckt werden.

2 Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt Fr. 125.00 bis Fr. 250.00.

b) Sackgebühr

Bemessungs-Grundlagen Art. 3 1 Die Markengebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

2 Die Ansätze betragen:

- 35-Liter Fr. 1.40 bis Fr. 2.80
- 60-Liter Fr. 2.40 bis Fr. 4.80
- 110-Liter Fr. 4.40 bis Fr. 8.80

3 Container sind ausschliesslich mit Gebührenmarken versehenen Säcken zu füllen.

II. Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 4 Die Abfallgebühr für die Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containermarke Art. 5 1 Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen.

2 Die Ansätze der Containermarke betragen für

240l - Container	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
600l - Container	Fr. 25.00 bis Fr. 50.00
800l - Container	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00

Direktlieferung Art. 6 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbeabfall an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 7 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2).

Abgabe der Säcke Art. 8 1 Die Gemeinde schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebühren- und Containermarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

2 Die Säcke, Gebühren- und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

3 Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 9 1 Abfallsäcke und Gebinde ohne Gebührenkennzeichnungen werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

2 Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert.

Sperrgutgebühren	<u>Art. 10</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze betragen Fr. 1.40 bis Fr. 8.80
Gebühren kompostierbare Abfälle	für <u>Art. 11</u> 1 Für kompostierbare Abfälle, welche der Abfuhr übergeben werden, gelten die gleichen Gebühren wie beim Hauskehricht 2 Für die Entsorgung des Laubes wird keine Gebühr erhoben.
Sammelstellen und -aktionen	<u>Art. 12</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
Wichtige gebührenpflichtige Tätigkeiten	<u>Art. 13</u> 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. 2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglementes wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 2000.- erhoben. 3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Bezug	<u>Art. 14</u> 1 Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. 2 Sack- und Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben. 3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. 4 Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

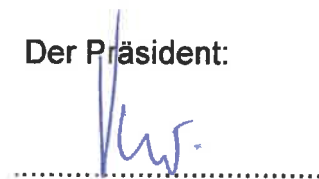
Inkrafttreten

Art. 15 1 Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

2 Der Tarif vom 13. Juni 1989 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Die Versammlung vom 11. Mai 2000 nahm diesen Gebührentarif an.

Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Gebührentarif vom 12. April 2000 bis 11. Mai 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 8. April und 20. April 2000 bekannt.

Allmendingen, 29. September 2000

Die Gemeindeschreiberin:



Gebührentarif zum Abfallreglement Gemeinde Allmendingen

Anpassung der Grundgebühr per 1.1.2025

Im Jahre 2023 wurde eine öffentliche Umfrage durchgeführt, um das Interesse an einer Grüngutabfuhr zu prüfen. Aufgrund der Rückmeldungen hat der Gemeinderat am 20.9.2023 beschlossen, eine solche, vorerst als Pilotprojekt für 3 Jahre, einzuführen. Das Angebot wurde im April 2024 gestartet.

Am 18.10.2023 wurde zusätzlich beschlossen, per 1.1.2024 eine Kunststoffsammlung anzubieten, ebenfalls als 3-jähriger Pilotversuch.

Beide Angebote wurden von der Bevölkerung sehr gut angenommen und werden sehr begrüsst.

Da beide Sammelarten als Holsammlungen organisiert sind, fallen nicht unerhebliche Abfuhrkosten an. Das Gesamtdefizit der Rechnungskreises beträgt pro Jahr ca. Fr. 20'000.--.

Um einem möglichen Defizit im Rechnungsausgleich in der Spezialfinanzierung Abfall frühzeitig vorzubeugen (Bestand 1.1.2025 Fr. 35'152.79) soll als erste Massnahme die Grundgebühr erhöht werden.

Erst nach Abschluss und Auswertung der Pilotphase wird dann entschieden, wie sich die künftige Gebührenstruktur präsentiert, ob gegebenenfalls der Sammelrhythmus reduziert wird oder ob gänzlich auf die Organisation einer Grüngut- und/oder Kunststoffsammlung verzichtet werden soll.

Vorschriften :

a) Grundgebühr

Art. 2 Abs. 2

1)

2) Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt Fr. 125.00 bis Fr. 250.00

Art. 7

Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2).

c).....

Anpassung:

Grundgebühr pro Haushalt **bisher:** Fr. 130.00

Grundgebühr pro Haushalt **neu:** Fr. 190.00

Inkraftsetzung per 1.1.2025 mit Wirkung für das Rechnungsjahr 2025.

GENEHMIGUNG

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 17. September 2025.

GEMEINDERAT ALLMENDINGEN

Der Präsident Die Gemeindeverwalterin:


Alfred Jost
Marlis Spycher

ALLMENDINGEN

Anpassung des Gebührentarifes zum Abfallreglement per 1.1.2025

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 wird folgendes bekannt gemacht:

Mit Beschluss vom 17. September 2025 hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 7 des Gebührentarifes zum Abfallreglement der Gemeinde Allmendingen die jährliche Abfallgrundgebühr pro Haushalt neu auf Fr. 190.00 festgesetzt (Bis Ende 2024: Fr. 130.00).

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss den Bestimmungen von Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 30 Tagen seit Publikation beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde geführt werden.

Die Gebührenänderung kann bei der Gemeindeschreiberei eingesehen und daselbst auch bezogen werden.

Allmendingen, 18. September 2025

Der Gemeinderat

Publikation im E-Amtsblattportal vom 24. September 2025